

Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

Satzung der Stadt Kreuztal vom 13.12.2011

über die XVI. Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kreuztal vom 09.09.1971

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NRW.S. 313/SGV. NRW 2127) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV.NRW 610) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2009 (GV. NRW.S. 394) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW.S. 539/SGV. NRW 2023), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebühren für das Überlassen von Grabstätten sowie die Inanspruchnahme des Aschenstreu-feldes

(1) Für die Überlassung der Grabstätten gemäß der Friedhofssatzung werden berechnet:

a) Familiengräber je Stelle	1.606 €
b) Familiengräber als Kammertiefengrab je Stelle	1.496 €
c) Einzel-/Reihengrab	1.492 €
d) Einzelgrab als Kammergrab	1.478 €
e) Einzelgrab im Gemeinschaftsgrabfeld	1.635 €
f) Kindergräber	1.186 €
g) Urnengräber	1.177 €
h) Anonyme Urnengräber	1.059 €
h) Urnenwiesengrab für eine Urne	1.059 €
i) Urnenwiesengrab für zwei Urnen	1.082 €
k) Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld	1.202 €
l) Urneneinzelgrab im Waldbestattungsgrabfeld	1.059 €

Als Grabstelle gilt der Teil des Grabes, in dem nach der Friedhofssatzung die Beisetzung einer Leiche zulässig ist. Bei Urnengräbern gilt dagegen die festgesetzte Fläche von 1 m x 1 m als eine Stelle.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstellen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Familiengräber je Stelle und Jahr	54 €
b) Familiengräber als Kammertiefengrab je Stelle und Jahr	100 €
c) Einzelgrab je Jahr	50 €
d) Einzelgrab im Gemeinschaftsfeld	54 €
e) Kindergrab je Jahr	59 €
f) Urnengrab je Jahr	59 €
g) Urnenwiesengrab für eine Urne je Jahr	53 €
h) Urnenwiesengrab für zwei Urnen je Jahr	54 €
i) Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld je Jahr	60 €
j) Urneneinzelgrab im Waldbestattungsgrabfeld	53 €

(3) Für die Inanspruchnahme des Aschenstreu-feldes werden 683 € berechnet.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Grabherrichtung und das Verstreuen der Asche auf dem Aschenstrefeld werden folgende Gebühren erhoben:

a) Familiengräber für die 1. Belegung	1.234 €
b) Familiengräber für die 2. bzw. weitere Belegung	1.222 €
c) Familiengräber als Kammertiefengrab je Stelle	476 €
d) Einzel-/Reihengrab	1.222 €
e) Einzelgrab als Kammergrab	476 €
f) Kindergräber	366 €
g) Urnengräber je Stelle	232 €
h) Aschenstrefeld	86 €

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen mit Bereitstellung des Leichentransportwagens, der Orgel und der Kerzen werden erhoben: 288 €
- (2) Für die Benutzung der Leichenzellen werden erhoben: 51 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, den 13.12.2011

gez. Kiß